

## Kinderhausordnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf in der öffentlichen Sitzung am 24.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

### § 1 Aufgabe der Einrichtung

- I. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- II. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- III. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- IV. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- V. Die Einrichtung ist eine öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Einrichtung der öffentlichen Hand. Für die Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

### § 2 Aufnahme

- I. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

In Ausnahmefällen werden auch jüngere und ältere Kinder im Kindergarten aufgenommen.

- II. Kinder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können das Kinderhaus besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- III. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeinde Daisendorf als Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der Kinderhausleitung.
- IV. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht.  
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).  
Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als drei Monate vor der Aufnahme in das Kinderhaus liegen.
- V. Die Aufnahme des Kindes erfolgt, nachdem folgende Unterlagen dem Kinderhaus vorliegen:
  1. Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie Impfberatung
  2. Aufnahmebogen/ Anmeldeformular mit Analgen
  3. Erklärung des/der Erziehungsberechtigten
- VI. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

### **§ 3 Abmeldung / Kündigung**

- I. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- II. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, werden von Amts wegen abgemeldet. Für Kinder, die eine Betreuung bis zum Tag vor der Einschulung benötigen, kann eine separate Vereinbarung getroffen werden.
- III. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen
  1. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat, oder
  2. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet, oder
  3. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde, oder

4. wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/ Erziehungsberechtigten und Kinderhaus über das Erziehungskonzept und /oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches, nicht ausgeräumt werden können.
- IV. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- I. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- II. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- III. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
- IV. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- V. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 09:00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Betreuungszeiten abzuholen. Wird ein Kind regelmäßig, an mehr als der Hälfte der Öffnungstage eines Monats, nach Ende der Betreuungszeit abgeholt, wird automatisch die nächsthöhere Benutzungsg Gebühr rückwirkend für den maßgeblichen Monat fällig.
- VI. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

#### **§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- I. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- II. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- III. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 6 Benutzungsgebühr**

- I. Für die Benutzung des Kinderhauses werden Benutzungsgebühren und gegebenenfalls Verpflegungsgebühren fällig.

Die Höhe der Benutzungsgebühren sowie der Verpflegungsgebühr bestimmt sich nach dieser Kinderhausordnung sowie dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Eine Änderung der Höhe des Benutzungsentgeltes und der Verpflegungsgebühr bleibt vorbehalten.

- II. Die Gebühren werden jeweils für einen Monat erhoben. Im Monat August werden keine Gebühren erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze entsprechend des in Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses auf 50 %.

- III. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob das Kinderhaus tatsächlich besucht wird. Unterbrechungen des Besuchs des Kinderhauses anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschild nicht. Die Gebühren sind zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob das Kind das Kinderhaus regelmäßig, unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das Gleiche gilt bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.

- IV. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, erhoben.

Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde Daisendorf unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

- V. Wird innerhalb der Betreuungszeit ein Mittagessen angeboten, welches bei einer Ganztagesbetreuung verpflichtend ist, wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine monatliche Verpflegungsgebühr fällig. Die Abrechnung erfolgt über monatliche Abschläge.

## **§ 7 Gebührenschildner**

- I. Zahlungspflichtig sind die Eltern/Erziehungsberechtigten oder diejenigen Personen, welche die Aufnahme eines Kindes in das Kinderhaus beantragt haben.
- II. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 8 Versicherung**

- I. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  1. auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  2. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  3. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- II. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- III. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- IV. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 9 Regelung in Krankheitsfällen**

- I. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- II. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblatts im Rahmen der Aufnahme in das Kinderhaus.
- III. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a. dass ein Kind nicht in die Betreuungseinrichtung gehen darf, wenn:
  1. das Kind oder eine Person im häuslichen Bereich des Kindes an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr, oder
  2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte oder Hepatitis, oder
  3. das Kind unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, oder
  4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- IV. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes

unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

- V. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten bis die Symptome zuverlässig wieder abgeklungen sind.
- VI. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/ der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- VII. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.
- VIII. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt.

## **§ 10 Aufsicht**

- I. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- II. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- III. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- IV. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter beim Verlassen des Kinderhauses an der Grundstücksgrenze.

## **§ 11 Elternbeirat**

- I. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
- II. Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in das Kinderhaus aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kinderhausjahres einberufen. Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mit-

glied. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen. Die Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Elternbeirates beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirates führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter. Scheidet das Kind eines Elternbeiratsmitglieds (oder dessen Vertreter) vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

- III. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kinderhaus zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kinderhaus, Elternhaus und Träger zu fördern. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kinderhaus verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere das Verhältnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kinderhauses zu wecken. Wünsche und Anregungen der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kinderhauses zu unterbreiten, sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kinderhauses und seine besondere Bedürfnisse zu gewinnen.
- IV. Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens 10 Eltern oder 2 Elternbeiratsmitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen. Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen. Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kinderhauses und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.
- V. Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kinderhauses zusammen. Der Träger sowie die Leitung des Kinderhauses informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kinderhaus. Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Kinderhausbenutzungsgebühren im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelung, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder im Kinderhaus sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.
- VI. Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit. Der Träger sowie die Leitung des Kinderhauses unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kinderhauses ein Bedürfnis ergibt. Der Träger des Kinderhauses soll zusammen mit dem Elternbeirat nach Anhörung der Leitung des Kinderhauses den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 23.09.2009 sowie die Änderungssatzungen vom 10.03.2010 und vom 13.05.2015 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:

Daisendorf, 25.07.2018

Jacqueline Alberti

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Daisendorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.